



Satzung des Stadtverbandes Haltern am See e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Stadtverband Haltern am See, im folgenden Stadtverband genannt, vereinigt alle Sportvereine der Stadt Haltern am See, welche seine Satzungen anerkennen.

Er hat seinen Sitz in Haltern am See.

Der Stadtverband ist ein Organ des Landessportbundes Nordrhein Westfalen e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt den Namen Stadtverband Haltern am See und soll in das Vereinsregister Marl eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Der Stadtverband Haltern am See verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die allgemeine Förderung des Jugend- Breiten- und Leistungssportes,
- b) die Beratung der ihm angeschlossenen Vereine,
- c) Durchführung von Kursen und allgemeinen Schulungen im Sportwesen,
- d) Werbung für das Sportabzeichen und Durchführung der Prüfungen,
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen,
- f) internationale Sportbeziehungen,
- g) Sportstättenentwicklung,
- h) Durchführung von Stadtmeisterschaften,
- i) Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen,
- j) Öffentlichkeitsarbeit,
- k) Sportliche Bildung und Mitarbeiterschulung .

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Stadtsportverbandes bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern am See, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder des Stadtsportverbandes sind alle Sportvereine der Stadt Haltern am See, die Mitglied eines Fachverbandes sind. Mit der Aufnahme eines Vereines in einem Fachverband des Landessportbundes kann gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Stadtsportverband erworben werden.
2. Sportvereine der Stadt Haltern am See, die nicht Mitglied des Landessportbundes sind, können um eine außerordentliche Mitgliedschaft nachsuchen. Zur Aufnahme in den Stadtsportverband haben die letztgenannten Vereine einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4

Die Mitgliedsvereine haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele betreffen.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Auflösung des Vereins,
 - b.) durch Austritt,
 - c.) durch Ausschluss.

2. Die Erklärung des Austrittes ist mit einer Frist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung muss dem Vorstand durch Einschreiben zugestellt werden.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich gegen den Stadtsportverband oder dessen Ziele vergeht. Er wird ausgesprochen durch den Vorstand. Dem Ausschluss hat eine mündliche Verhandlung im Vorstand vorherzugehen. Zu dieser Verhandlung ist das auszuschließende Mitglied mit einer Frist von 10 Tagen zu laden. Erscheint das Mitglied trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen; sie ist per Einschreiben zuzustellen.

Der Ausschluss ist dem Landessportbund und dem jeweiligen Fachverband über den zuständigen Kreis bzw. Bezirk des Fachverbandes mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats von seiner Zustellung ab, Berufung an das Präsidium des Landessportbundes - für ordentliche Mitglieder - und an die Mitgliederversammlung - für außerordentliche Mitglieder - zulässig.

Ihre Entscheidungen sind endgültig.

III. Organe des Vereines

§ 6

1. Die Organe des Vereines sind :
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

2. Je nach Notwendigkeit sind Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Übersendung der Tagesordnung. Anträge sind dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht des/der Kassenprüfers/in
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der angeschlossenen Vereine anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, kann frühestens nach 14 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Der Vorstand kann jederzeit bei dringenden Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Vereine ist der Vorstand hierzu verpflichtet.

Die Vereine haben bis zu 100 Mitgliedern 2 und für jede weiteren angefangenen hundert - ab 500 jede angefangenen dreihundert - je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Maßgeblich ist die Meldung an die Sporthilfe. Eine Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen. Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme.

3. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Stadtsportverbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

1. Dem/der Vorsitzenden,
2. den zwei stellv. Vorsitzenden,

3. dem/der Kassenwart/in,
4. dem/der Geschäftsführer/in,
5. dem/der Sportwart/in,
6. der Frauenwartin,
7. dem/der Breitensportwart/in,
8. dem/der Pressewart/in,
9. den zwei Vertretern der Sportjugend,
10. den acht Beisitzern/innen.

Die Vorgenannten unter 1 - 8 + 10 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, die unter 9 Aufgeführten durch die zuständigen Gremien. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre .

Gewählt werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl :

- Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die Geschäftsführer/in,
 - die Frauenwartin,
 - der/die Pressewart/in,
 - die acht Beisitzer/innen, die als Fachwarte/innen für festgelegte Sportarten verantwortlich sind :
- Fachwart/in für Fußball und Handball
 - Fachwart/in für Tennis, Squash, Badminton, Tischtennis und Indica
 - Fachwart/in für allg. Ballspiele, Basketball, Faustball, Volleyball und Behindertensport
 - Fachwart/in für Wassersport, Schwimmen, Kanu, Segeln, Sporttauchen, Angeln und DLRG
 - Fachwart/in für Leichtathletik, Seifenkistensport und Motorsport
 - Fachwart/in für Gymnastik, Turnen, Tanzen und Skisport
 - Fachwart/in für Judo, Taekwon-Do, Schach und Modellsport
 - Fachwart/in für Sportschießen, Radsport, Triathlon und Reiten

Die Einteilung in diese Fachbereiche ist nicht bindend. Die fachspezifische Zuordnung liegt im Ermessen des Vorstandes.

In den Jahren mit gerader Endzahl :

- Der/die Vorsitzende,
- einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/die Kassenwart/in,
- der/die Sportwart/in,
- der/die Breitensportwart/in.

Die Amtszeit endet mit der Wahl des/der Nachfolgers/in. Wiederwahl ist zulässig. Im Jahr 2007 werden, bedingt durch die Vereinsgründung, alle Vorstandsmitglieder gewählt. Im folgenden Jahr ist alphabetisch ein/eine stellv. Vorsitzende neu zu wählen. In den folgenden Jahren ist analog im Wechsel zu verfahren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen vertritt der/die Vorsitzende den Stadtverband. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der Stellvertreter.

4. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Sportverbandes selbständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben die Kasse des Stadtverbandes sowie die Jahresabschlüsse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen innerhalb des Stadtverbandes kein anderes Amt bekleiden.

§ 8

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn die Mitgliederversammlung es beschließt oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Abstimmung und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Geschäftsführer (§ 6 Ziffer 3 Punkt 4 der Satzung) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

IV. Satzungsänderungen

§ 9

Satzungsänderungen können nur in einer Jahresversammlung oder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen erforderlich. Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine gestellt werden.

V. Auflösung

§ 10

Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Stadtsportverbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann frühestens nach 14 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 11

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 20.04.2007 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Haltern am See, 07.09.2007

Vorsitzender stellv. Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

Geschäftsführer